

# Wege in Arbeit und Beruf

## 8-Punkte-Plan - Angebote für junge Menschen

Projekt SGB II  
Teilprojekt Markt & Integration  
Stand: 06.09.2004



**Bundesagentur für Arbeit**

## 8-Punkte-Plan zur Integration von Alg II-Empfängern unter 25 Jahren

1. **Fallmanagement** – intensive Betreuung und Vermittlung
2. **Ausbildung** – ein Berufsabschluss schützt (oft) vor Arbeitslosigkeit
3. **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)** – berufliche Bildung braucht eine Basis
4. **Qualifizierungsmaßnahmen** – vielfältige Ansätze für ein zukunftsfähiges Lernen
5. **Aufnahme einer Arbeitstätigkeit** – zur Führung eines selbstbestimmten Lebens unerlässlich
6. **Arbeitsgelegenheiten** – Arbeitsmarktanforderungen heranbringen und trainieren
7. **Ehrenamtliche Tätigkeiten** – bringen Verpflichtungen und lassen die Persönlichkeit reifen
8. **Modellprojekte** – innovative Ideen, insbesondere für Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund

# Wege in Arbeit und Beruf

## Vorbemerkungen

Der Gesetzgeber hat in § 3 Abs. 2 SGB II für die Gruppe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen<sup>1</sup> unter 25 Jahren (U 25) eine besondere Betreuung implementiert. Dort ist die sofortige Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit normiert. Dem Prinzip des „Förderns“ wird somit explizit Rechnung getragen. § 31 SGB II sieht im Gegenzug dazu deutliche Sanktionen für Jugendliche U 25 vor, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Prinzip des „Forderns“).

Angesichts der Heterogenität der U 25 im Alg II- Bezug ist eine flexible, differenzierende Kundensteuerung unabdingbare Voraussetzung für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz unterschiedlicher Produkte.

So lässt sich die Zielgruppe U 25 beispielsweise nach Bildungsstand (mit/ohne Schulabschluss, mit/ohne Ausbildung, mit/ohne Berufserfahrung etc.), nach spezifischen Problemlagen (Suchterkrankung, soziale Benachteiligung, Langzeitarbeitslosigkeit, Sprachprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, mangelnde intellektuelle Leistungsfähigkeit etc.) oder nach Haushaltskriterien (z.B. allein erziehende Mutter, Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften mit langjähriger Unterstützungsleistung, verheiratete bzw. zusammenlebende Jugendliche/junge Erwachsene mit/ohne Kinder) unterscheiden.

Die Integrationsstrategie des persönlichen Ansprechpartners/ Fallmanagers sollte vor dem Hintergrund der individuellen Biographie des Hilfebedürftigen die persönliche Integrationsfähigkeit und die persönliche Integrationsbereitschaft des Einzelnen angemessen berücksichtigen. Einer eingehenden Standortbestimmung (Profiling) kommt dabei große Bedeutung bei.

Eine grundsätzliche Priorisierung der nachfolgenden „Wege in Arbeit und Beruf“ ist daher nicht möglich. Dennoch sollte jeder nur mögliche, ggf. auch erst mittel- oder langfristig realisierbare, Bildungs- und Qualifizierungsansatz im Hinblick auf eine nachhaltige soziale und arbeitsmarktliche Integration verfolgt werden.

---

<sup>1</sup> Im Interesse besserer Lesbarkeit wird auf die weibliche Form bei Kunden, Mitarbeitern und anderen Personengruppen verzichtet. Die genannten Ausführungen beziehen sich selbstverständlich auch auf Frauen.

Die Zusammenstellung umfasst sowohl Maßnahmen nach dem Instrumentarium des SGB III als auch neue Maßnahmen aus dem Grundsicherungsgesetz für Arbeit-suchende.

Der nachfolgende 8-Punkte-Katalog sowie die beigefügten Anlagen sollen helfen, den gemeinsamen Handlungsrahmen für Agenturen für Arbeit und Sozialhilfeträger bei der Integration von jungen Erwachsenen unter 25 Jahren abzustecken. Die angemessene Berücksichtigung junger Frauen im Rahmen des gender mainstream sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

## **1. Fallmanagement: Intensive Betreuung und Vermittlung**

**Motto: „Wir packen an!“**

Der Gedanke einer intensiven Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Fallmanager unterstreicht die Bedeutung, die die Politik der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gibt. Erstmals in der arbeitsmarktpolitischen Geschichte der Bundesrepublik wird durch eine Betreuungsrelation von 1 : 75 (und kleiner) eine persönliche Betreuung von arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglich, die Erfolg versprechend eine Unterstützung bei der Bewältigung jugendspezifischer Problemlagen und einer zügigen Arbeits- oder Ausbildungsmarktintegration bietet. Das heißt aber auch, dass durch klare Absprachen und Einhaltung von Regeln der jugendliche Personenkreis mit realistischen Forderungen der Arbeitswelt konfrontiert wird.

Das sichere Gefühl der Fachleute vor Ort für das, was dem jugendlichen Personenkreis zumutbar ist, in welchen Schritten das Anforderungspotenzial gesteigert werden kann, ohne die Jugendlichen zu überfordern, ist ein wichtiger Erfolgsfaktor. Die Ergebnisse aus den Modellämtern im MoZArT-Projekt haben gezeigt, dass gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen rasches Handeln erforderlich ist. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen brauchen das Gefühl gebraucht zu werden, etwas Sinnvolles zu tun. Sie benötigen Angebote, die auf ihre spezifische Situation zugeschnitten sind, die sie motivieren auch weitere Lernanstrengungen zu unternehmen. Sie müssen aber auch die Chance haben zu erkennen, dass eine gesellschaftliche Unterstützung auch eine Gegenleistung erfordert, zumindest im Rahmen einer An-

strengung an der erfolgreichen Umsetzung der vereinbarten Ziele mitzuarbeiten. Der Gesetzgeber hat die leistungsrechtlich sanktionierte „Pause“ zum Nachdenken eingebaut (§ 31 Abs.4, 5 SGB II), ohne den Weg zur Rückkehr in die Betreuung zu verbauen.

Zu den Maßnahmen im Rahmen des Fallmanagements für U 25 gehören:

- Ein intensives Einstiegsgespräch (Profiling), gegebenenfalls mit Unterstützung durch fachpsychologische oder fachärztliche Gutachten.
- Eine auch auf die zugehörige Bedarfsgemeinschaft und das soziale Umfeld (Lebenswelt) bezogene Sozialanamnese zur Einschätzung der Stärken und Schwächen des jugendlichen Kunden.
- Die gemeinsame Erarbeitung realistischer Ziele im Rahmen einer Integrationsplanung und die Festlegung der wechselseitigen Verpflichtungen durch eine Eingliederungsvereinbarung. Die vereinbarten Ziele werden angepasst bzw. fortgeschrieben, wenn sich Änderungen ergeben bzw. Teilziele erreicht wurden.
- Die Bereitstellung und Steuerung der vereinbarten Leistungen, die Überwachung der Ergebnisse (Leistungsüberwachung) und Dokumentation der Ergebnisse.

## **2. Ausbildung: Ein Berufsabschluss schützt (oft) vor Arbeitslosigkeit**

**Motto: „Vorfahrt für Ausbildung!“**

Für grundsätzlich bildungsfähige und bildungswillige Jugendliche und junge Erwachsene ohne abgeschlossene Ausbildung soll die Möglichkeit geschaffen werden, zu einem Ausbildungsabschluss zu kommen. Die Bedeutung berufsqualifizierender Abschlüsse als Schutz vor (Langzeit-)Arbeitslosigkeit lässt sich monatlich an der spezifischen Arbeitslosenquote ablesen.

Die gemeinsamen Anstrengungen von Politik und Wirtschaft im Nationalen Pakt für Ausbildung verdeutlichen ebenfalls, dass der Wert eines berufsqualifizierenden Abschlusses gesellschaftspolitisch unstrittig ist.

Dies schließt auch das Bemühen um jugendliche Personengruppen durch besondere Förderung ein, die durch Schulmüdigkeit oder ungünstige familiäre/soziale Rahmenbedingungen nicht über optimale Schulabschlüsse verfügen, dennoch intellektuell und motivational eine Ausbildung erfolgreich durchlaufen können. Für Sie sind spezielle und flankierende Maßnahmen zu planen.

Zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss führen mehrere Wege:

- a) Vermittlung in reguläre betriebliche oder schulische Ausbildung (mit Fördermöglichkeit über Berufsausbildungsbeihilfe oder BaföG)
- b) Unterstützung einer betrieblichen Ausbildung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach dem SGB III
- c) Außerbetriebliche Ausbildung nach dem SGB III
- d) Ausbildungsverbünde: z.B. Ausbildungsverbund ausländischer Unternehmer mit Regiestelle (siehe AA Nürnberg)
- e) Regionalverbund für Ausbildung: (Regiestelle + bezuschusster KMU-Betrieb mit erstmaligem oder zusätzlichem Ausbildungsplatzangebot)
- f) Bonussystem (neu): Finanzielle Anreize für Betriebe und Auszubildende (zeitlich und finanziell gestaffelte Beträge) bei (erfolgreicher) Fortführung des Ausbildungsverhältnisses
- g) Gestufte Ausbildungen (Bsp. Ausbildungsinitiative Ortenau) oder begabungsangepasste Stufenausbildungen

### **3. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen: Sie sollen den Boden für erfolgreiche Berufsausbildung oder Arbeitstätigkeit bereiten**

**Motto: „Berufliche Bildung braucht eine Basis!“**

Unbestritten ist bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen oftmals eine sofortige Ausbildungsaufnahme oder eine erfolgreiche Berufsausübung nicht möglich. Auffälligkeiten im Verhalten, Wachstumsverzögerungen, mangelnder Bildungsstand, fehlende Arbeitstugenden, Beraterisch nicht aufzufangende Berufswahlunsicherheiten oder einfach nur ein fehlendes Ausbildungsangebot machen den erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt unmöglich. Versagen unterstützende Institutionen an dieser Nahtstelle zwischen Schule und Arbeitswelt, ist oftmals ein langsamer „Ausstieg“ des Jugendlichen die Folge.

Es ist ein Irrtum zu glauben, eine innere Kündigung gäbe es nur innerhalb des Beschäftigungssystems!

Berufsvorbereitende Maßnahmen sind hier ein wichtiges Qualifizierungsinstrument, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Eine Verbesserung der beruflichen Handlungsfähigkeit sowie eine Erhöhung der Eingliederungschancen sind insbesondere durch kooperative, binnendifferenzierte und betriebsnahe Qualifizierungsangebote zu erzielen.

Die wesentlichen Möglichkeiten sind:

- a) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 61 SGB III)
- b) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit Betriebspraktikum (AQJ)  
(§ 61 SGB III Abs. 4 i.V.m. § 235b SGB III)
- c) Aktivierungshilfen (§ 241 Abs. 3a SGB III)
- d) Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung im Betrieb  
(§ 50 BBiG) → § 421m SGB III
- e) Schulische Berufsvorbereitungsmaßnahmen (BVJ/BGJ)
- f) Überbrückungsmaßnahmen für besondere Zielgruppen in Trägerschaft der Kommunen, teilweise durch finanzielle Förderung der Länder bzw. der EU unterstützt

#### **4. Qualifizierungsmaßnahmen: Vielfältige Ansätze für ein zukunftsfähiges Lernen**

**Motto: „Qualifizierung schafft Zukunft!“**

Berufliche Qualifizierung ist ein Oberbegriff für zahlreiche Aktivitäten, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Erst- oder Wiedereinstieg in das Arbeitsleben ermöglichen. So sollen beispielsweise junge Erwachsene mit Berufsabschluss notwendiges Vertiefungswissen erhalten, Jugendliche in Teilmodulen zu unterschwelligen oder vollständigen beruflichen Qualifizierungen geführt werden, oder Jugendliche in grundständigen Qualifizierungsprojekten mit Anforderungen der Arbeitswelt vertraut gemacht werden. Die zielgerichtete Entwicklung und Förderung von Fertigkeiten und Kenntnissen verbessert die Chancen auf eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Vom individuellen Kenntnisstand und Leistungsvermögen des Einzelnen ausgehend, sind möglichst passgenaue, arbeitsmarktbezogene (Teil-) Qualifizierungsschritte bis hin zur zertifizierten beruflichen Vollausbildung zu planen.

Zu diesen Ansätzen zählen beispielsweise:

- a) Nachholen des Hauptschulabschlusses (§ 61 SGB III Abs. 2 Nr. 2)
- b) Nachholen Berufsabschluss (§ 77 Abs. 2 Nr. 2 SGB III)
- c) Einstiegsqualifizierung mit IHK-Zertifikat (analog *Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland*)
- d) Qualifizierungsbausteine, ggf. mit Anrechnung auf Ausbildung nach § 25 BBiG
  - Teilqualifizierung
  - Nachqualifizierung
- e) Sprachförderung/Abbau Bildungsdefizite (§ 246c SGB III)
- f) Bildungsgutscheine im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 77 Abs. 3 SGB III)
- g) Mobile Bildungsbegleitung → Modell des Bildungswerkes der Niedersächsischen Wirtschaft

## **5. Aufnahme einer Arbeitstätigkeit: Zur Führung eines selbstbestimmten Lebens unerlässlich**

**Motto: „Arbeit macht selbstbewusst!“**

Erwerbsfähige Jugendliche und junge Erwachsene, die gegenwärtig nicht bildungsfähig/- oder willig sind, müssen die Chance zur eigenständigen Sicherung ihres Lebensunterhaltes erhalten. Erfahrungen aus den Programmen Jump/ JuSoPro im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit zeigen, dass viele Jugendliche und junge Erwachsene durchweg positiv auf ein Arbeitsangebot reagieren, während arbeitsplatzferne Qualifizierungsangebote auf Misstrauen und Ablehnung stoßen. Ein wesentliches Ziel ist daher die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit. Allerdings kann es nicht immer der Arbeitsplatz nach Wunsch sein. Die Rahmenbedingungen, unter denen Arbeitgeber Arbeitsplätze gerade für wenig Qualifizierte anbieten, entsprechen oftmals nicht den Vorstellungen der Jugendlichen, sind aber im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zumutbar. Neben Motivations- und Überzeugungsarbeit ist es hier auch erforderlich, die zumutbare Leistung zur Führung eines von öffentlichen Unterstützungssystemen unabhängigen Lebens einzufordern.

Bei diesem Personenkreis sicherlich in einem eher geringen Umfang, können auch Überlegungen zur Selbständigkeit eine förderliche Maßnahme sein. Die besonders schutzwürdigen Interessen dieses jugendlichen Personenkreises gerade im Hinblick auf Überschuldungsrisiken sind jedoch zu beachten.

Unterstützende Maßnahmen bei einer Arbeitsaufnahme sind:

- a) (Überregionale) Vermittlung in Arbeit (ggf. mit betrieblichen Einstellungshilfen und /oder Mobilitätshilfen sowie Einstiegsgeld nach SGB II)
- b) Bewerbungsbegleitung und Einstiegscoaching bei Aufnahme einer Arbeit
- c) Maßnahmen zur Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen (§ 48 SGB III)
- d) Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III)
- e) Zeitarbeit - Personal-Service-Agentur (§ 37c SGB III)
- f) Betriebliche Praktika
- g) Unterstützungsmöglichkeiten bei Selbständigkeit
  - Einstiegsgeld (§ 29 SGB II)
  - Coaching ggf. i.V. mit ESF-Mitteln
  - Existenzgründungsseminare

## **6. Arbeitsgelegenheiten: Arbeitsmarktanforderungen heranbringen und trainieren**

**Motto: „Arbeitsgelegenheiten bringen voran“**

In der öffentlichen Beschäftigung sind in der Vergangenheit vielfältige, auf die örtlichen Besonderheiten und auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnittene Strukturen und Dienstleistungen entstanden. Dabei geht es sowohl um die Prüfung der Bereitschaft des Hilfebedürftigen zur Mitwirkung im Rahmen der vereinbarten Schritte zur (Wieder-)Eingliederung in Arbeit (Prinzip des Forderns) als auch um die Förderung der Erwerbsintegration durch ergänzende Bestandteile, die Lernprozesse sichern und Qualifizierungsmodule enthalten (Prinzip des Förderns).

Die Formen und Angebote der Arbeitsgelegenheiten müssen jedoch der Bedarfs- und Entwicklungslage der jugendlichen Teilnehmer angepasst sein.

Dies heißt vor allem:

- ⇒ Alle Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene in diesem Feld enthalten abgestufte Lernanforderungen. Das beginnt mit grundlegenden Trainings zu den essenziellen Kulturtechniken und kann, je nach Einsatzfeld und Voraussetzungen, bis zu komplexen fachlichen oder ausbildungsvorbereitenden Theorieblöcken gestaffelt sein.
- ⇒ Die Angebote bieten Auf- und Ausstiegsmöglichkeiten, je nach persönlicher Entwicklung.
- ⇒ Die Maßnahmen haben einen konkreten Bezug zur Lebenswelt der jugendlichen Teilnehmer. Je enger das Aufgabenfeld mit dem Wohnumfeld verzahnt ist, desto größer ist die erzieherische Wirkung und häufig auch die Motivation der Teilnehmer.
- ⇒ Widerstand oder Verharrung darf nicht zum Ausschluss dieses Angebots führen. Die bisherigen Konzeptionen litten an dem Mangel, dass es „Fluchtmöglichkeiten“ für den Teilnehmerkreis gab. Die Chance auf eine Arbeitsgelegenheit muss „garantiert“ sein, egal wie lange sich ein „Kandidat“ auch dagegen wehrt.
- ⇒ Bei diesen Maßnahmen darf nicht der kurzfristige Eingliederungserfolg in den Ersten Arbeitsmarkt das Maß aller Dinge sein. Die sozial integrative Wirkung, die Festigung der Persönlichkeit, die Strukturierung des Tagesablaufs u.a. sind ebenfalls Erfolgsindikatoren bei diesen Maßnahmen.

Arbeitsgelegenheiten werden überwiegend bei Beschäftigungsgesellschaften von kommunalen und freien Trägern (insbesondere Wohlfahrtsverbänden) geschaffen.

Zu ihnen gehören:

- a) Öffentliche Arbeitsgelegenheiten nach dem Mehraufwandsmodell (§ 16 Abs. 3 SGB II)
- b) Öffentliche Arbeitsgelegenheiten mit Qualifizierungselementen i.S. von § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II  
- z.B. Förderung von Jugendwerkstätten (Niedersachsen)
- c) ABM nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 260 ff SGB III

## **7. Ehrenamtliche Tätigkeiten: Bringen Verpflichtungen und lassen die Persönlichkeit reifen**

**Motto: „Ehrenamt öffnet Horizonte“**

Das Ehrenamt bietet Chancen für jeden Einzelnen sich einzubringen und mitzugestalten. Damit verbunden ist nicht nur Hilfe für andere, es bedeutet auch persönliche Weiterentwicklung, es schafft persönliche Netzwerke, die auch später weiterhelfen können. Junge Menschen können darüber hinaus Hilfen und Orientierung für die Ausgestaltung ihres weiteren privaten und beruflichen Lebens finden.

Die nachfolgenden Überlegungen stehen unter dem Vorbehalt, dass für eine angemessene Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sorgen ist, und dass alleinverantwortliche, insbesondere weitergehende und qualifizierte soziale, pflegerische oder häusliche Tätigkeiten nicht ausgeübt werden können und dürfen. Ehrenamtliche Tätigkeiten dürfen zudem nicht mit erzieherischen und verhaltensändernden Anforderungen überfrachtet werden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten für den Personenkreis der U 25 könnten beispielsweise sein:

- a) Die Mitarbeit in Vereinen und Verbänden (Sportvereine, Bund Naturschutz etc.)
- b) Sozial orientierte Dienstleistungen
  - Unterstützung von Eltern-Kind-Kreisen, Kindertagesstätten durch Übernahme einfacher Arbeiten (Einkaufsunterstützung, angeleitetes Spiel, Versorgungsdienstleistung etc.)
  - Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Sozialinitiativen
  - Teilnahme am freiwilligen sozialen Jahr
- c) Infrastrukturelle Dienstleistungen, z.B. Hilfstätigkeiten in Museen, Büchereien, zoologischen und botanischen Anlagen, Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr

## 8. Modellprojekte: Innovative Ideen, insbesondere für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Migrationshintergrund

Motto: „Kreativität überwindet Grenzen“

Die potenzielle Stärke des SGB II liegt in der Zusammenführung und Bündelung der existierenden Vielfalt an Betreuungs- und Integrationsleistungen der beteiligten Institutionen. Diese Chance sollte insbesondere auch für die verbesserte Eingliederung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund genutzt werden, da diese erfahrungsgemäß oft höhere soziale und arbeitsmarktliche Hürden zu überwinden haben. Die Sozialhilfequote der Ausländer lag 2002 mit 8,4%<sup>2</sup> fast dreimal so hoch wie der vergleichbare Anteil deutscher Personen, darunter viele ausländische Jugendliche und junge Erwachsene.

Beispiele:

- kombinierte Trainings-/Qualifizierungsmaßnahmen mit
  - Basis-Sprachqualifizierung
  - nachfolgendes berufliches Training mit berufsbezogenem Sprach-Kompetenztraining
  - anschließend Coaching/ Vermittlung

Laufzeit: 3-6 Monate

Finanzierung: BA, ESF (siehe geplante Änderung der ESF-Richtlinien in § 4a), Trägereigenmittel

- lokal vernetzte, stadtteilbezogene Modellprojekte zur Eingliederung von Migranten mit Ansatz am Individuum und am Umfeld

Bestandteile:

- kombinierte Trainings-/Qualifizierungsmaßnahmen mit intensivem Fallmanagement
- Aktivierung von Netzwerken (IHK, HK, Einzelunternehmen, Jugendamt, Polizei, Schulen etc.) zur Aktivierung/Schaffung von Ausbildungs-/Arbeitsplätzen und Arbeitsgelegenheiten; Einbeziehung der Eltern
- kombinierte Sprachkurs-/Trainings-/Qualifizierungsmaßnahmen für Migranten (Ausländer und Aussiedler)

Bestandteile:

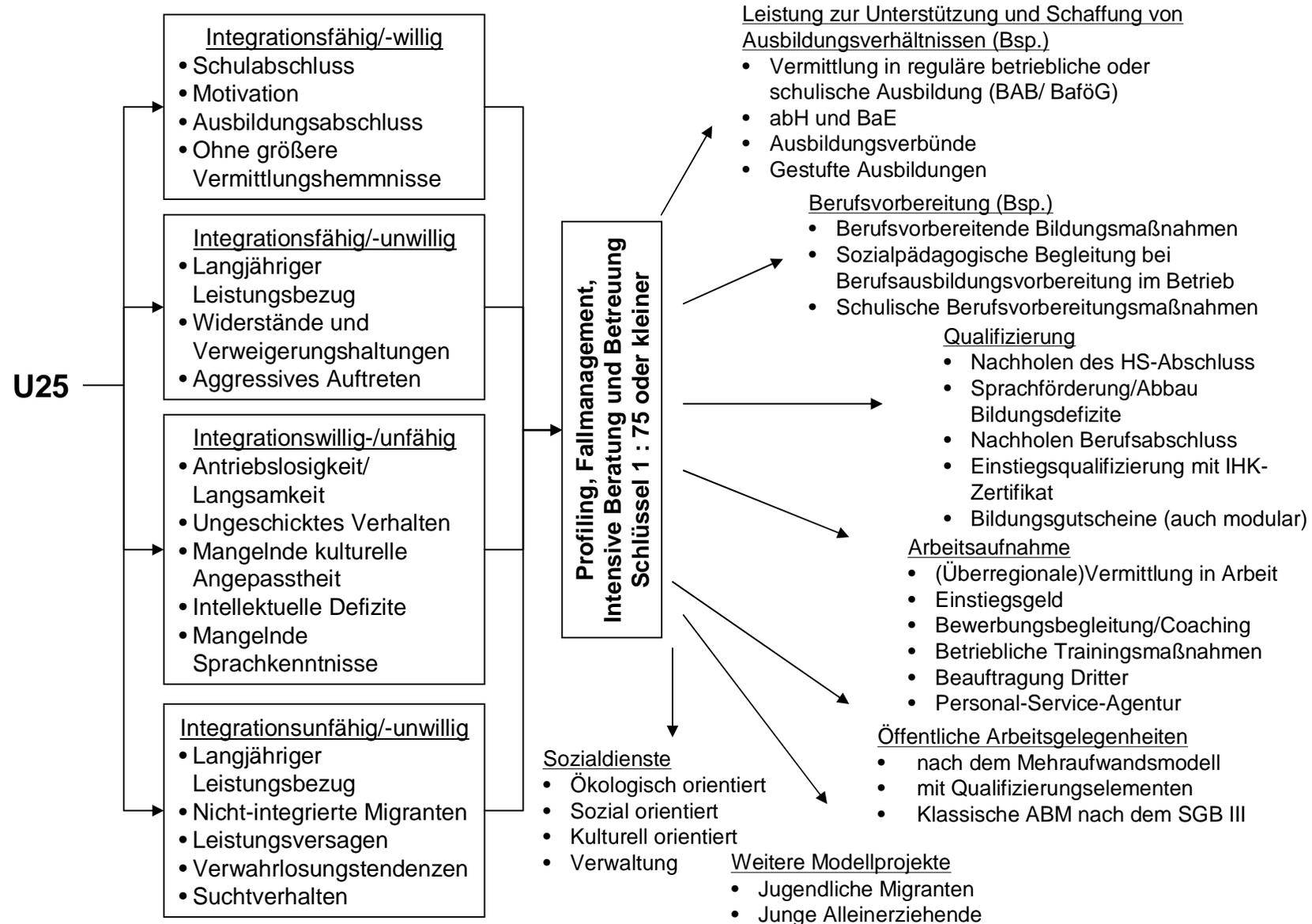
- Sprachkurse (neue Regelung ab 2005 über § 43 Abs. 3. Zuwanderungsgesetz- für Ausländer- und § 9 Bundesvertriebenengesetz - für Aussiedler-)
- anschließend Trainings-/Qualifizierungsmodule in Unternehmen / Arbeitsgelegenheiten
- Flankierung durch Fallmanagement
- „Nachbarschaftsmütter“ mit ausreichender Sprachkompetenz als Multiplikatoren für junge Migrantinnen mit Kindern einsetzen

---

<sup>2</sup> (Anteil Empfänger HLU außerhalb von Einrichtungen an der jeweiligen Bevölkerung)

## Anlage 1: Schematische Übersicht über Angebote

### Integrationsempfehlungen für Jugendliche und junge Erwachsene im Leistungsbezug Alg II (Schematische Übersicht)



## Anlage 2: Beispiel Fallmanagement für U25 unter Einbeziehung von Fordern und Fördern

